

LSG-H 56 - Westaue

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 48/2007

**Verordnung
zum Schutz des Landschaftsteiles
"Westaue" (LSG-H 56)
in der Stadt Wunstorf, Region Hannover in der Fassung vom 30.11.2007
-Lesefassung-**

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der im Bereich der Stadt Wunstorf, Region Hannover, in den Gemarkungen Bokeloh, Mesmerode und Idensen liegende Landschaftsteil „Westaue“ wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG-H 56) erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die äußere Seite der Linie verläuft, soweit keine abweichenden Bemerkungen vorhanden sind, auf der jeweiligen Parzellengrenze und stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Schutzzonen unterteilt. Die Abgrenzung der Schutzzonen ergibt sich aus der Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wunstorf und der Region Hannover – Fachbereich Umwelt - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 210 ha.

**§ 2
Charakter und Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Westaue" liegt im Bereich der „Sachsenhagener Niederungen“ in der naturräumlichen Einheit des "Bückebergvorlandes" in der Region der „Börden". Das Gebiet wird durch die Ortschaften Bokeloh, Mesmerode und Idensen begrenzt. In östlicher Richtung wird es von der Westaue, dem Mordgraben und dem Seegraben durchflossen. Das Landschaftsschutzgebiet „Westaue“ ist weitgehend ein wertvoller, zusammenhängender Grünlandbereich, welcher noch ein relativ gegliedertes Landschaftsbild aufweist. Reste einer naturnahen, artenreichen Uferstruktur sowie Hecken, Einzelbäume und Kopfweiden sind noch vorhanden. Dieser Landschaftsraum mit seiner Aufeinanderfolge und Verzahnung der unterschiedlichen Biotopformen ist für den Biotop- und für den allgemeinen Artenschutz von hoher Bedeutung und bietet ein vielfältiges Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen, wie z. B. für bedrohte Vogel- und Amphibienarten. Das Gebiet wird in zwei Schutzzonen gegliedert:

Schutzzone I

Der überwiegende Teil des LSG liegt im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Westaue. Um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und zur Bewahrung des Landschaftsbildes ist auf den Flächen der Schutzzone I das vorhandene Grünland zu erhalten.

Schutzzone II

Auf dem höher gelegenen südlichen Bereich des LSG finden sich neben intensiv genutzten Grünland- auch Ackerflächen. Das Bodenrelief, die vorhandenen Landschaftselemente und Lebensräume dürfen dabei in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

- (2) Schutzzweck der Verordnung ist:
1. Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes.
Dazu zählen:
 - Das Grünland (insbesondere in der Schutzzone I)
 - die Gewässerläufe und ihre Uferzonen
 - die Gehölzbestände
 - das Bodenrelief.
 2. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Dazu zählen:
 - die Sicherung des Talraumes als natürliches Überschwemmungsgebiet
 - die Erhaltung und die Verbesserung der Wasserqualität in den Gewässern
 - die Erhöhung des extensiv genutzten Grünlandanteilen (insbesondere in der Schutzzone I)
 - die Entwicklung und Sicherung des Schutzgebietes als Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten.
 - Der Erhalt der Landschaft für Zwecke der „ruhigen“ Erholung.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind verboten:
1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
 2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind:
Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Bienenhütten, Werbeanlagen
 - b) Einfriedungen aller Art
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Bade- und Lagerplätze o. ä. Einrichtungen;
 3. Wohnwagen oder andere zur Übernachtung geeignete Fahrzeuge abzustellen;
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Beseitigung von Senken, Einbringen von Stoffen aller Art oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
 6. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Teiche und Tümpel zu verändern, abzugraben, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen;
 7. Gebüsche, Hecken, Gehölze und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen (darunter fällt auch das Tiefpflügen - mehr als 0,40 m - im Traufbereich);

8. außerhalb von ausschließlich forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken andere als standortgerechte und einheimische Gehölze (z.B. Ziergehölze oder Fichten) anzupflanzen;
 9. erwerbsgärtnerische oder gärtnerische Kulturflächen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 10. über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 11. die Ufer der Gewässer zu verändern oder zu schädigen (z. B. durch Viehabtritt und Zugänge);
 12. Fischeiche anzulegen;
 13. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
 14. landwirtschaftlich genutzte Flächen aufzuforsten.
- (2) Darüber hinaus ist in der Schutzzone I verboten, Grünland in Ackerland umzuwandeln oder zum Zwecke der Neueinsaat umzubrechen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
- 1) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art (z.B. Lauf-, Radfahr-, Reitsport- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen);
 - 2) die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen, in der Schutzzone II;
 - 3) die Errichtung ortsüblicher offener Holzweideunterstände und ortsüblicher Weidezäune außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung);
 - 4) das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen bzw. als Ortshinweise dienen;
 - 5) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie im Rahmen der unter Nr. 1 genannten Veranstaltungen;
 - 6) seismische Messungen sowie Bohrungen im Rahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme;
 - 7) das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
 - 8) das Fällen heimischer und standortgerechter Bäume außerhalb des Waldes zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb;
 - 9) Grundwasser aus oberflächenfernen Schichten zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen;

- 10) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen.
- 11) Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmesstellen an oberirdischen Gewässern zu errichten.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn 1,5 ,6 und 8 sowie in den des § 4 Abs. 1 Nr. 10, soweit es sich hier um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.“

§ 5 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind

- (1) die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
- (2) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 4 u. 5 BNatSchG vom 25.03.2003 sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 des NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung,
- (3) die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen, baugenehmigungsfreien und ortsüblichen offenen Holzweideunterständen bis 3 m Höhe sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- (4) die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Nr. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt,
- (5) der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar eines jeden Jahres. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen,
- (6) die Unterhaltung und Instandsetzung landwirtschaftlicher Wege mit gleichartigem Material wie dem bisher verwendeten,
- (7) der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen (§ 37 NNatG bleibt unberührt),
- (8) von der Naturschutzbehörde angeordnete bzw. mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- (9) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften.

§ 6 Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Ver- und Geboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gem. § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeitenverfahren

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 und 3 oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.